

TE Vwgh Erkenntnis 2012/6/27 2008/13/0148

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2012

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

KStG 1988 § 8 Abs2;

1. KStG 1988 § 8 heute
2. KStG 1988 § 8 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. KStG 1988 § 8 gültig von 31.12.2021 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
4. KStG 1988 § 8 gültig von 01.01.2017 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2017
5. KStG 1988 § 8 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
6. KStG 1988 § 8 gültig von 01.01.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
7. KStG 1988 § 8 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
8. KStG 1988 § 8 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2015
9. KStG 1988 § 8 gültig von 30.12.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
10. KStG 1988 § 8 gültig von 01.03.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
11. KStG 1988 § 8 gültig von 31.12.2009 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2009
12. KStG 1988 § 8 gültig von 24.05.2007 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
13. KStG 1988 § 8 gültig von 05.06.2004 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
14. KStG 1988 § 8 gültig von 25.11.1994 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 922/1994
15. KStG 1988 § 8 gültig von 01.12.1993 bis 24.11.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
16. KStG 1988 § 8 gültig von 31.12.1991 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 699/1991
17. KStG 1988 § 8 gültig von 30.07.1988 bis 30.12.1991

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl und die Hofräte Dr. Fuchs, Dr. Nowakowski, Dr. Mairinger und Mag. Novak als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas, über die Beschwerde des S als Haftungspflichtiger der S GmbH in W, vertreten durch Dr. Wolfgang Spitzzy und Dr. Esther Lenzinger, Rechtsanwälte in 1030 Wien, Weyrgasse 8/3, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 6. Juni 2008, GZ. RV/1135- W/06, betreffend Kapitalertragsteuer 1995, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von 610,60 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit der im Instanzenzug ergangenen Berufungsentscheidung vom 29. November 2007, GZ. RV/1449-W/06, wurde der Beschwerdeführer als Haftungspflichtiger gemäß § 9 BAO für aushaftende Abgabenschulden der S GmbH (im Folgenden: S. GmbH) für das Jahr 1995 (Kapitalertragsteuer im Betrag von rund 20.000 EUR) in Anspruch genommen. Mit der im Instanzenzug ergangenen Berufungsentscheidung vom 29. November 2007, GZ. RV/1449-W/06, wurde der Beschwerdeführer als Haftungspflichtiger gemäß Paragraph 9, BAO für aushaftende Abgabenschulden der S GmbH (im Folgenden: S. GmbH) für das Jahr 1995 (Kapitalertragsteuer im Betrag von rund 20.000 EUR) in Anspruch genommen.

Mit dem im vorliegenden Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der vom Beschwerdeführer zugleich mit seiner Berufung vom 1. April 2004 gegen den Haftungsbescheid gemäß § 248 BAO eingebrachten Berufung gegen den Bescheid über den Abgabenanspruch vom 4. April 2003 keine Folge. Mit dem im vorliegenden Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde der vom Beschwerdeführer zugleich mit seiner Berufung vom 1. April 2004 gegen den Haftungsbescheid gemäß Paragraph 248, BAO eingebrachten Berufung gegen den Bescheid über den Abgabenanspruch vom 4. April 2003 keine Folge.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides nahm die belangte Behörde zur Vorschreibung der strittigen Kapitalertragsteuer Bezug auf einen Bericht über das Ergebnis einer Buch- und Betriebsprüfung bei der S. GmbH vom 28. März 2003 über den Zeitraum 1995 bis 1999. Unter Tz. 22 und 23 dieses Berichts seien u.a. Feststellungen zu einem nicht anerkannten Betriebsaufwand für das Jahr 1995 in Höhe von rund 1 Mio. S getroffen worden. Bei diesen "Provisionsaufwendungen" habe es sich um einen Betrag gehandelt, der an eine Domizilgesellschaft auf den Bahamas (im Folgenden: A. Inc.) gezahlt worden sei, für den eine Leistungserbringung allerdings nicht habe nachgewiesen werden können.

Nach den Feststellungen im Erwägungsteil des angefochtenen Bescheides wurde die S. GmbH mit Gesellschaftsvertrag vom 10. Oktober 1995 vom Beschwerdeführer zusammen mit einer Gründungshelferin errichtet. Der Beschwerdeführer sei als Geschäftsführer benannt und die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit (Unternehmensgegenstand: Handel mit Waren aller Art) sei mit 14. Oktober 1995 angegeben worden. Die Eröffnungsbilanz zum 14. Oktober 1995 habe ein Stammkapital von 500.000 S ausgewiesen.

Nachdem die Steuererklärungen für das Jahr 1995 beim Finanzamt eingelangt gewesen seien, habe dieses einen Ergänzungsvorhalt zu dem im Jahresabschluss unter der Position "Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen" enthaltenen Provisionsaufwand in Höhe von rund 1 Mio. S und zu erklären "nicht steuerbaren" (Auslands-)Provisionserlösen in Höhe von rund 728.000 S an die S. GmbH gerichtet. Mit Schreiben vom 4. März 1997 habe der steuerliche Vertreter zwei Belege über Auslandsüberweisungen zum Nachweis der im Vorhalt angesprochenen Ergänzungspunkte übermittelt und vorgebracht, dass es sich um die Zahlung eines Provisionsaufwandes für Vermittlungsleistungen der A. Inc. gehandelt habe. Die Provisionserlöse seien von der D. Ltd. für Vermittlungsleistungen überwiesen worden. Nach Auskunft "meines Mandanten" habe die einzige Leistung der S. GmbH darin bestanden, dass die von der A. Inc. an sie erbrachte Vermittlungsleistung weiter vermittelt und dafür an die D. Ltd. die entsprechende Provisionshonorarnote ausgestellt worden sei.

Am 10. April 1997 habe der steuerliche Vertreter der S. GmbH zum Vorbringen der Leistungsverrechnung zwei Rechnungen (in englischer Sprache) vom 10. bzw. 15. Oktober 1995 vorgelegt.

Einem weiteren Vorhalt des Finanzamtes vom 22. April 1997, "um welche Art von Vermittlungsleistung es sich dabei handelte und warum der Provisionsertrag um rund 287.000 S niedriger war als der Provisionsaufwand", habe der steuerliche Vertreter der S. GmbH (Anm.: am 28. Mai 1997) unter Hinweis auf die vorgelegten Kopien sowohl der Eingangs- als auch der Ausgangsrechnung geantwortet, dass aus diesen die Vermittlungsleistung hervorgehe. Für die Vermittlung einer Geschäftsanbahnung sei der S. GmbH ein Betrag von 100.000 US \$ in Rechnung gestellt worden. Der S. GmbH sei es aber nicht möglich gewesen, diesen Aufwand an die D. Ltd. in voller Höhe zuzüglich eines Gewinnzuschlages weiterzuverrechnen, sodass letztendlich nur ein Honorar von 70.000 US \$ der D. Ltd. weiterverrechnet und von dieser überwiesen worden sei. Als "Folge dieses wirtschaftlichen Fehlgeschäftes" habe im Jahr 1996 mit der A. Inc. vereinbart werden können, dass ein Teil der für die Vermittlung geleisteten Kosten refundiert

werde. Zu Beginn des Jahres 1997 seien sodann tatsächlich 7.000 US \$ (somit rund 90.000 S) rückerstattet worden. Als Konsequenz dieser "Fehlgeschäfte", die 1996 im Wesentlichen zu keinen Umsätzen bzw. neuen Geschäften geführt hätten, werde die S. GmbH "seit einigen Monaten zum Verkauf angeboten". Derzeit werde über einen Verkauf der Gesellschaft an einen neuen Gesellschafter verhandelt. Einem weiteren Vorhalt des Finanzamtes vom 22. April 1997, "um welche Art von Vermittlungsleistung es sich dabei handelte und warum der Provisionsertrag um rund 287.000 S niedriger war als der Provisionsaufwand", habe der steuerliche Vertreter der S. GmbH Anmerkung, am 28. Mai 1997) unter Hinweis auf die vorgelegten Kopien sowohl der Eingangs- als auch der Ausgangsrechnung geantwortet, dass aus diesen die Vermittlungsleistung hervorgehe. Für die Vermittlung einer Geschäftsanbahnung sei der S. GmbH ein Betrag von 100.000 US \$ in Rechnung gestellt worden. Der S. GmbH sei es aber nicht möglich gewesen, diesen Aufwand an die D. Ltd. in voller Höhe zuzüglich eines Gewinnzuschlages weiterzuverrechnen, sodass letztendlich nur ein Honorar von 70.000 US \$ der D. Ltd. weiterverrechnet und von dieser überwiesen worden sei. Als "Folge dieses wirtschaftlichen Fehlgeschäftes" habe im Jahr 1996 mit der A. Inc. vereinbart werden können, dass ein Teil der für die Vermittlung geleisteten Kosten refundiert werde. Zu Beginn des Jahres 1997 seien sodann tatsächlich 7.000 US \$ (somit rund 90.000 S) rückerstattet worden. Als Konsequenz dieser "Fehlgeschäfte", die 1996 im Wesentlichen zu keinen Umsätzen bzw. neuen Geschäften geführt hätten, werde die S. GmbH "seit einigen Monaten zum Verkauf angeboten". Derzeit werde über einen Verkauf der Gesellschaft an einen neuen Gesellschafter verhandelt.

Auch im Rahmen der (in weiterer Folge durchgeführten) Betriebsprüfung seien u.a. zur Eingangsrechnung der A. Inc. vom 15. Oktober 1995 an die S. GmbH zu Händen ihres steuerlichen Vertreters Fragen zur tatsächlichen Leistungserbringung gerichtet worden. Mit Schreiben etwa vom 7. März 2002 habe der Betriebsprüfer die S. GmbH gemäß § 162 BAO aufgefordert, hinsichtlich der Eingangsrechnung vom 15. Oktober 1995 den tatsächlichen Leistungserbringer zu nennen, weil es sich nach den Erhebungen der Finanzverwaltung bei der A. Inc. als rechnungsausstellende Gesellschaft lediglich um eine Domizilgesellschaft gehandelt habe. Eine daraufhin vereinbarte Besprechung mit dem steuerlichen Vertreter sei nicht zu Stande gekommen. Der Betriebsprüfung seien vielmehr am 29. April 2002 Unterlagen über ein Anbot der Abtretung der Geschäftsanteile des Beschwerdeführers an der S. GmbH an den (Anm.: russischen Staatsangehörigen) A.K. vom 11. Jänner 1996 sowie eine (undatierte) Annahmeerklärung des Abtretungsanbotes durch den von A.K. namhaft gemachten P.D. zu einem Abtretungspreis von "ÖS 1,00" vorgelegt worden. Auch im Rahmen der (in weiterer Folge durchgeführten) Betriebsprüfung seien u.a. zur Eingangsrechnung der A. Inc. vom 15. Oktober 1995 an die S. GmbH zu Händen ihres steuerlichen Vertreters Fragen zur tatsächlichen Leistungserbringung gerichtet worden. Mit Schreiben etwa vom 7. März 2002 habe der Betriebsprüfer die S. GmbH gemäß Paragraph 162, BAO aufgefordert, hinsichtlich der Eingangsrechnung vom 15. Oktober 1995 den tatsächlichen Leistungserbringer zu nennen, weil es sich nach den Erhebungen der Finanzverwaltung bei der A. Inc. als rechnungsausstellende Gesellschaft lediglich um eine Domizilgesellschaft gehandelt habe. Eine daraufhin vereinbarte Besprechung mit dem steuerlichen Vertreter sei nicht zu Stande gekommen. Der Betriebsprüfung seien vielmehr am 29. April 2002 Unterlagen über ein Anbot der Abtretung der Geschäftsanteile des Beschwerdeführers an der S. GmbH an den (Anm.: russischen Staatsangehörigen) A.K. vom 11. Jänner 1996 sowie eine (undatierte) Annahmeerklärung des Abtretungsanbotes durch den von A.K. namhaft gemachten P.D. zu einem Abtretungspreis von "ÖS 1,00" vorgelegt worden.

Nachdem der Betriebsprüfer am 9. Oktober 2002 nochmals eine Aufforderung gemäß § 162 BAO an die S. GmbH zur Nennung des tatsächlichen Leistungserbringers gerichtet gehabt habe, habe der steuerliche Vertreter in einer Vorhaltsbeantwortung vom 15. Oktober 2002 zur Leistungserbringung betreffend die A. Inc. vorgebracht, es werde dazu noch einmal darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Rechnungslegung die S. GmbH im Zuge einer Treuhandenschaft für A.K. gegründet und verwaltet worden sei. Dabei seien sowohl ein unwiderrufliches Anbot notariell unterfertigt als auch ein Treuhandvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und A.K. abgeschlossen worden. Sämtliche Leistungen, die zwischen der A. Inc. und der S. GmbH "durch die besagte Eingangsrechnung" durchgeführt worden seien, seien daher stets durch A.K. veranlasst bzw. durch ihn erbracht worden. Zur Zeit verfügten weder der Gesellschafter-Geschäftsführer, der dem Beschwerdeführer bei der S. GmbH nachgefolgt sei, noch der Beschwerdeführer über eine Adresse bzw. den Aufenthaltsort von A.K. An seiner ursprünglichen Adresse aus dem Jahr 1995 sei dieser nicht mehr erreichbar gewesen. Nachdem der Betriebsprüfer am 9. Oktober 2002 nochmals eine Aufforderung gemäß Paragraph 162, BAO an die S. GmbH zur Nennung des tatsächlichen Leistungserbringers gerichtet gehabt habe, habe der steuerliche Vertreter in einer Vorhaltsbeantwortung vom 15. Oktober 2002 zur Leistungserbringung betreffend die A. Inc. vorgebracht, es werde dazu noch einmal darauf hingewiesen, dass zum

Zeitpunkt der Rechnungslegung die S. GmbH im Zuge einer Treuhandenschaft für A.K. gegründet und verwaltet worden sei. Dabei seien sowohl ein unwiderrufliches Anbot notariell unterfertigt als auch ein Treuhandvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und A.K. abgeschlossen worden. Sämtliche Leistungen, die zwischen der A. Inc. und der S. GmbH "durch die besagte Eingangsrechnung" durchgeführt worden seien, seien daher stets durch A.K. veranlasst bzw. durch ihn erbracht worden. Zur Zeit verfügten weder der Gesellschafter-Geschäftsführer, der dem Beschwerdeführer bei der S. GmbH nachgefolgt sei, noch der Beschwerdeführer über eine Adresse bzw. den Aufenthaltsort von A.K. An seiner ursprünglichen Adresse aus dem Jahr 1995 sei dieser nicht mehr erreichbar gewesen.

Anlässlich der Schlussbesprechung im Betriebsprüfungsverfahren am 19. Dezember 2002 sei vom steuerlichen Vertreter eine Mitteilung überreicht worden, in der die Auszahlung des Betrages von 100.000 US \$ an die A. Inc. im Wesentlichen als (bloße) Weiterleitung des von der D. Ltd. (teilweise für das Stammkapital) eingezahlten Betrages von 120.000 US \$ dargestellt worden sei.

Nach der Wiedergabe eines beim Landesgericht für Strafsachen Wien vorgelegten Treuhandauftrages über die Beauftragung des Beschwerdeführers durch A.K. zur Gründung der S. GmbH führte die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid beweiswürdigend aus, das im Zuge der Betriebsprüfung und im nunmehrigen Berufungsverfahren erstattete Vorbringen hinsichtlich "Stammeinlageneinzahlung bzw. einer Herrn (A.K.) zuzurechnenden Gesamtüberweisung" stehe im Widerspruch zu den Rechnungen, zum Jahresabschluss, zum Inhalt des Schreibens vom 4. März 1997, zum Schreiben vom 10. April 1997, mit dem nochmals das Vorliegen von Rechtsgeschäften (Vermittlungsleistung) bekräftigt worden sei, sowie zum Inhalt des Schreibens vom 28. Mai 1997. Auch die sonstigen Unterlagen (Auslandsüberweisungen und Auslands-Überweisungsauftrag) enthielten keinen Hinweis, welcher dieses Vorbringen stützen könnte. Selbst wenn die Erstellung einer "Proforma Rechnung" im Berufungsverfahren nur mit der Notwendigkeit begründet werde, dass ansonsten der Geldtransfer von "der Bank in Luxemburg auf das Bankkonto in Wien nicht hätte durchgeführt werden können", seien damit beispielsweise "die Aufnahme des in dieser bewusst unrichtigen Rechnung ausgewiesenen Betrages (welcher laut Berufungsvorbringen der Zufluss der Stammeinlageneinzahlung gewesen sei) als Provisionserlös in den Jahresabschluss und die Darstellungen in den nachfolgenden Eingaben an das Finanzamt (Provisionsaufwand für Vermittlungsleistungen)" nicht erklärt.

Insgesamt hätten damit "einnahmenseitig die Unrichtigkeit der erklärten Provisionserlöse ('For having established a contact with the company L...') und ausgabenseitig eine tatsächliche Leistungserbringung (durch die in der vorgelegten Rechnung ausgewiesene (A. Inc.), Bahamas) nicht dargetan" werden können. Der Vorgangsweise der Betriebsprüfung sei hinsichtlich der Vorschreibung von Kapitalertragsteuer zu folgen gewesen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die dagegen erhobene Beschwerde nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde, auf die der Beschwerdeführer repliziert hat, erwogen:

Dem Beschwerdevorbringen, der Spruch des angefochtenen Bescheides sei deshalb mangelhaft, weil "mangels Anführung einer Geschäftszahl" nicht erkennbar sei, über welchen Bescheid die belangte Behörde entschieden habe, kann nicht gefolgt werden. Die Anführung einer derartigen "Geschäftszahl" sieht das Gesetz nicht vor und den Vorschriften über die "Bezeichnung des angefochtenen Bescheides" in der Berufungsentscheidung nach § 288 Abs. 1 lit. b BAO wurde durch die Angaben in dem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid, wonach dieser über "den Bescheid des Finanzamtes für den 3. und 11. Bezirk, Schwechat und Gerasdorf, vom 4. April 2003 betreffend den Abgabenanspruch hinsichtlich Kapitalertragsteuer 1995" abspreche, hinreichend Rechnung getragen. Dem Beschwerdevorbringen, der Spruch des angefochtenen Bescheides sei deshalb mangelhaft, weil "mangels Anführung einer Geschäftszahl" nicht erkennbar sei, über welchen Bescheid die belangte Behörde entschieden habe, kann nicht gefolgt werden. Die Anführung einer derartigen "Geschäftszahl" sieht das Gesetz nicht vor und den Vorschriften über die "Bezeichnung des angefochtenen Bescheides" in der Berufungsentscheidung nach Paragraph 288, Absatz eins, Litera b, BAO wurde durch die Angaben in dem vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid, wonach dieser über "den Bescheid des Finanzamtes für den 3. und 11. Bezirk, Schwechat und Gerasdorf, vom 4. April 2003 betreffend den Abgabenanspruch hinsichtlich Kapitalertragsteuer 1995" abspreche, hinreichend Rechnung getragen.

Zum Vorbringen in der Beschwerde, weiters sei nicht erkennbar, "wer (einzeln oder als Senat und wenn als Senat in welcher Zusammensetzung) über die Berufung des Beschwerdeführers" abgesprochen habe, ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über Berufungen nach § 282 Abs. 1 BAO grundsätzlich namens des Berufungssenates dem

Referenten (§ 270 Abs. 3 BAO) obliegt. Der angefochtene Bescheid ist vom - auch als Sachbearbeiter namentlich ausgewiesenen - Referenten gefertigt, sodass keine Zweifel darüber bestehen können, dass die Entscheidung vom Referenten und nicht vom gesamten Berufungssenat (eine entsprechende Antragstellung nach § 282 Abs. 1 Z 1 BAO wird in der Beschwerde im Übrigen auch nicht behauptet) getroffen wurde. Zum Vorbringen in der Beschwerde, weiters sei nicht erkennbar, "wer (einzeln oder als Senat und wenn als Senat in welcher Zusammensetzung) über die Berufung des Beschwerdeführers" abgesprochen habe, ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über Berufungen nach Paragraph 282, Absatz eins, BAO grundsätzlich namens des Berufungssenates dem Referenten (Paragraph 270, Absatz 3, BAO) obliegt. Der angefochtene Bescheid ist vom - auch als Sachbearbeiter namentlich ausgewiesenen - Referenten gefertigt, sodass keine Zweifel darüber bestehen können, dass die Entscheidung vom Referenten und nicht vom gesamten Berufungssenat (eine entsprechende Antragstellung nach Paragraph 282, Absatz eins, Ziffer eins, BAO wird in der Beschwerde im Übrigen auch nicht behauptet) getroffen wurde.

Quantschnigg/Renner/Schellmann/Stöger, Kommentar zum KStG,
§ 8 Rz 106, mwN).Quantschnigg/Renner/Schellmann/Stöger, Kommentar zum KStG, Paragraph 8, Rz 106, mwN).

In der Beschwerde wird u.a. vorgebracht, der Beschwerdeführer sei für die S. GmbH in seiner "Funktion als Treuhänder für den tatsächlichen Gesellschafter und Geschäftsführer treuhändisch für" A.K. tätig geworden, in dessen Verfügungsmacht sich auch die A. Ltd. befunden habe, die als "off shore Gesellschaft ohne Aktivität" auf den Bahamas registriert gewesen sei.

seien, stets durch A.K. veranlasst bzw. durch ihn erbracht worden seien. Wenn die belangte Behörde einem später geänderten Vorbringen in Richtung einer (bloßen) "Stammkapitaleinzahlung bzw. einer Herrn (A.K.) zuzurechnenden Gesamtüberweisung" (zu dem die Beschwerde unbestimmt auf Informationen seitens des Treugebers "telefonisch anlässlich der Nachforschungen im Zeitpunkt der Betriebsprüfung" verweist) nicht folgte, war dies jedenfalls nicht unschlüssig. Selbst wenn nach dem Beschwerdevorbringen mit der Ausgangsrechnung an die D. Ltd. ein damit verbundener Vermögenszugang an die S. GmbH ebenfalls durch vorgetäuschte Angaben über Leistungsbeziehungen verdeckt worden sein sollte, wäre damit noch nicht die im Beschwerdeverfahren allein wesentliche verdeckte Ausschüttung in Form einer (verdeckten) Vermögenszuwendung an den Gesellschafter A.K. (bzw. der ihm nach dem Beschwerdevorbringen unstrittig nahe stehenden A. Inc.) aus der Welt geschafft. Zum - zudem nur schwer nachvollziehbaren - Beschwerdevorbringen zur Rückzahlung etwa "von außerhalb der Gesellschaft einbezahlem Eigenkapital" oder einer "Kapitalrücklage" ist im Übrigen anzumerken, dass damit offensichtlich auch das im Körperschaftsteuerrecht geltende Trennungsprinzip außer Acht gelassen wird.

Da ein Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach § 284 Abs. 1 BAO nicht besteht, wenn der Antrag erst in einem die Berufung ergänzenden Schreiben gestellt wird (vgl. z.B. die hg. Erkenntnisse vom 27. April 2000, 97/15/0208, und vom 21. Dezember 2011, Zl.2008/13/0098), erweist sich schließlich auch die Verfahrensrüge in der Beschwerde, die belangte Behörde habe den in der "Nachreichung der Begründung zur Berufung" gestellten Antrag auf mündliche Verhandlung nicht beachtet, als unberechtigt. Da ein Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach Paragraph 284, Absatz eins, BAO nicht besteht, wenn der Antrag erst in einem die Berufung ergänzenden Schreiben gestellt wird vergleiche , z.B. die hg. Erkenntnisse vom 27. April 2000, 97/15/0208, und vom 21. Dezember 2011, Zl.2008/13/0098), erweist sich schließlich auch die Verfahrensrüge in der Beschwerde, die belangte Behörde habe den in der "Nachreichung der Begründung zur Berufung" gestellten Antrag auf mündliche Verhandlung nicht beachtet, als unberechtigt.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Von der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte aus den Gründen des § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen. Von der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte aus den Gründen des Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 27. Juni 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2008130148.X00

Im RIS seit

31.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at